

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6119



**Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.**

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Vorsitzender
Herrn Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:
Evangelische Bank eG
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,
18.05.2016

Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. zum „Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein (WohlföGSH)“

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (LAG FW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein (WohlföGSH)“.

Die LAG FW begrüßt ausdrücklich die Schaffung eines Gesetzes mit dem Ziel den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes wohnortnah, die von ihnen benötigten sozialen Dienstleistungen anzubieten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen im Lande zu gewährleisten. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, insbesondere in den ländlichen Räumen, sind für das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben unerlässliche Schritte.

Die in der Landes-Arbeitsgemeinschaft organisierten Verbände, namentlich Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, DER PARITÄTISCHE, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Jüdische Gemeinschaft, Landesverband der Jüdischen Gemeinden, beschäftigen ca. 83.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in mehr als 2.000 Vereinen, Einrichtungen, Diensten und Werken des Gesundheitswesens, der Pflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der psychiatrischen Versorgung, der Sozial-, Familien- und Migrationsberatung. Darüber hinaus organisieren die Verbände circa 97.000 ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit und Sicherheit zu realisieren und sich für den Menschen und zur Verbesserungen der Lebenslagen einzusetzen. Die



Freie Wohlfahrtspflege ist damit substantieller Teil der demokratischen und sozial-staatlich verfassten Sozialordnung des Landes. Ferner kommt ihr eine wesentliche beschäftigungspolitische Bedeutung zu: als Wirtschaftsfaktor mit erheblichem Beschäftigungs- und Wachstumspotential. Die Freie Wohlfahrtspflege stellt damit landesweit schon heute einen unerlässlichen „zivilgesellschaftlichen Akteur“ dar.

In einer sich langsam zuspitzenden gesellschaftlichen Situation ist es dringend angezeigt, die Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege, mittels verlässlicher Strukturen langfristig ideell - und auch monetär abzusichern. Nicht nur in Schleswig-Holstein nehmen die sozial-gesellschaftlichen Probleme zu. Die sozialen Folgen von steigender Arbeitslosigkeit, nachlassenden gesellschaftlichen Bindungskräften, zunehmenden politisch und wirtschaftlich ausgelösten Flucht- und Migrationswanderungen, dem demografischen Wandel oder auch den zunehmenden sozialökonomischen Spaltungsprozessen sind schon heute tag täglich spürbar und werden sich nicht allein durch staatliches Handeln bewältigen lassen. An dieser Stelle sei beispielhaft auf die Leistungen der Freien Wohlfahrtsverbände in der Bewältigung der sogenannten „akuten Flüchtlingskrise“ sowie den sich daran anschließenden und anhaltenden Prozessen der aktiven Ausgestaltung einer „Willkommenskultur“ in Schleswig-Holstein verwiesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Verbände, aber auch die vielen über die Wohlfahrtsverbände organisierten Ehrenamtlichen tragen maßgeblich dazu bei, dass Integration in Schleswig-Holstein gelingt.

Die politische Entscheidung, das Soziale dem Marktgeschehen zu überlassen, hat in vielen sozialen Bereichen zum Teil in eine ruinöse Wettbewerbssituation geführt. Die gemeinnützige Wohlfahrtspflege ist und bleibt in diesem Wettbewerb weiterhin dem Gemeinwohl verpflichtet. Die Wohlfahrtsverbände haben keine Aktionäre zu bedienen. Die Referenzpunkte bei der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege stellen u.a. die Gemeinwesen- und Bürgerorientierung, die Leitbildorientierung sowie Orientierung an Ressourcen der Klienten dar.

Diese besondere Ausrichtung der Wohlfahrtspflege führt zu Tätigkeiten in einem zivilgesellschaftlichen gemeinwohlorientierten Sektor, der für das friedliche Zusammenleben unablässig ist und damit im wesentlichen Interesse des Landes. Wir setzen uns ein, weil wir religiöse, humanitäre und politische Überzeugungen vertreten. Hier sei auf die Leitbilder und Grundsatzpapiere der einzelnen Verbände der Landes-Arbeitsgemeinschaft verwiesen. Unsere gemeinsame Überzeugung ist, dass Frieden und Demokratie in einer Gesellschaft nur möglich sind, wenn diese Gesellschaft sich ihren Mitgliedern gegenüber sozial und solidarisch verhält. Wir betreuen, bilden und erziehen Kinder, fördern Benachteiligte, versorgen Kranke, pflegen Alte und Bedürftige, lindern Notlagen, bieten Hilfe, Rat und Unterstützung und wir sorgen für Gerechtigkeit.

Die Wohlfahrtsverbände setzen in Ihrer Arbeit verstärkt auf die Kreativität, das Engagement und den Willen der Menschen, die ihr Umfeld und ihre Beziehungen selbstständig und frei gestalten wollen. Das Verharren in vorgegebenen und vom Mangel gekennzeichneten staatlichen Strukturen steht im Gegensatz zu den Selbsthilfe- und Selbstgestaltungskräften der Menschen. Diese Kräfte werden durch die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege mobilisiert, gestärkt und sie machen sie zum Bestandteil der eigenen Organisationen. Diese selbst organisierten Netzwerke agieren effektiv und wirkungsvoll. Menschen sind die besten Experten ihrer selbst.

Es handelt sich demgemäß um Aufgaben, deren Merkmal eine nicht erwerbswirtschaftliche, auf Gewinnerzielung ausgerichtete, sondern um eine sachzielbezogene Tätigkeit im Sektor der sozialen Dienstleistungen (Nonprofit-Organisation) ist: Das Sachziel ist nicht ein formales Gewinnstreben. Die „nicht-marktfähigen Leistungen“ (wie bspw. sozialräumliche Leistungen) stellen eine flächendeckende und wohnortnahe Daseinsfürsorge sicher und werden bis dato u.a. in Schleswig-Holstein über den Sozialvertrag I gefördert. In dem mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und der LAG FW vereinbarten Sozialvertrag I werden die Ziele dieser „besonderen Dienstleistungen“ in § 1 Abs. 3 wie folgt definiert: *„den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und insbesondere Ausgrenzung und Armut vermeiden; die Kultur des Helfens, der Selbsthilfe und des freiwilligen Engagements weiter stärken; die soziale Infrastruktur für Ratsuchende und hilfsbedürftige Menschen sichern und soziale Innovationen im Land entwickeln und unterstützen“* (vgl. Sozialvertrag I vom 01.01.2015)

Diese benannten Aufgaben lassen sich nur mithilfe von staatlichen Fördersystematiken realisieren und müssen entsprechend - im Gegensatz zum Sozialvertrag I - über Legislaturperioden hinweg verlässlich und adäquat abgesichert sein. Die massiven Kürzungen der Förderung im Rahmen des Sozialvertrages in den letzten zehn Jahren stellen eine deutliche Erosion für die gemeinnützige Arbeit in Schleswig-Holstein dar. Durch die Kürzungen beträgt die Förderung derzeit lediglich noch 2,0 Mio € jährlich. Der freien Wohlfahrtspflege wurden demgemäß im Zeitraum der letzten 10 Jahre faktisch Leistungen in Höhe von 1,65 Mio € entzogen. Damit entspricht die wirksame Landesförderung derzeit nur noch 55% der Förderung in 2005 und das bei steigenden Problemlagen. Auch die, durch die jeweilige zeitlich begrenzte Laufzeit (max. vier Jahre) hervorgerufene mangelnde Planungssicherheit der Verbände, führt zu großer Verunsicherung. Im Gegenzug zu den Leistungen benötigen die Wohlfahrtsverbände einen verlässlichen Sozialstaat als Partner. Nur wenn diese Verlässlichkeit abgesichert ist, können wir als Partner unsere Verantwortung in der Zivilgesellschaft wahrnehmen. Nur dann können wir den sozialen Frieden und Gerechtigkeit in unserem Land wahren. Zur Fortführung ihres Auftrages benötigen die Träger der freigemeinnützigen Wohlfahrtspflege deswegen ein Gesetz, das:

- die gesellschaftliche Mitgestaltungsverantwortung sowie Bedeutung der Wohlfahrtspflege für sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt anerkennt
- eine gemeinsame Weiterentwicklung der Sozial- und Gesellschaftspolitik in Schleswig-Holstein sicherstellt
- verlässliche Rahmenbedingungen für die Erbringung nicht marktfähiger sozialer Dienstleistungen schafft (über Legislaturperioden hinweg)
- eine Mindestförderung in Höhe von 3.650.000 € (Diese Summe ergibt sich aus der bereits bestehenden Finanzierungslücke und dem Anstieg der Verbraucherpreise nach Angabe des Statistischen Bundesamtes um 16%)
- eine jährliche Anpassung der Finanzhilfe nach Absatz 1 für die Durchführung der von den Spitzenverbänden wahrzunehmenden Aufgaben auf Basis des Vorjahres vorsieht. Das für Soziales zuständige Ministerium ermittelt alljährlich vor Aufstellung des Voranschlags für den Landeshaushalt (§ 27 der Schleswig-Holsteinischen Landeshaushaltsordnung) die notwendige Anpassung anhand der vom Statistischen

Bundesamt für das vorvergangene Kalenderjahr ermittelten jahresdurchschnittlichen Steigerung des Verbraucherpreisindexes.

Das in der Landtagsdebatte am 17.02.2016 erwähnte europäische Wettbewerbsrecht (exakter: das Beihilfe- und Subventionsverbot) steht einer Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein, in der vorliegenden Form, nicht entgegen. Wir möchten an dieser Stelle auf das Rechtsgutachten der Bundearbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) verweisen, welches wir Ihnen bei Bedarf gerne auch in Gänze zu Verfügung stellen. In diesem heißt es u.a.:

„Das Bestehen einer Beihilfe erfordert tatbestandlich zunächst die Begünstigung eines Unternehmens. Vorliegend ist dieses Kriterium nicht erfüllt, da die Wohlfahrtsverbände die Zuwendungen nicht als Unternehmen, sondern als Erbringer nicht-wirtschaftlicher Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erhalten und verwenden. Denn Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nur, wer „wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, also Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet“. Für die von den Zuwendungen finanzierten Tätigkeiten, wie etwa die Förderung des Ehrenamtes, Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten oder familienfördernde Maßnahmen, existiert jedoch kein Markt; es sind damit nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten. Die Zuwendungen begünstigen damit keine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, sondern unterstützen die Erbringung nicht-wirtschaftlicher, wohlfahrtspflegerischer Aufgaben in allgemeinem Interesse.“ Das Europäische Parlament betont, dass „im Fall der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse die Vorschriften für den Wettbewerb, staatlichen Beihilfen und Binnenmarkt mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vereinbar sein müssen und nicht umgekehrt“ (Europäisches Parlament, 2006/2134(INI) vom 14.3.2007).“

Dies bedeutet konkret für Schleswig-Holstein, dass die bis dato über den Sozialvertrag I und im Gesetz angedachte Förderung der nicht-marktfähigen Dienstleistungen, unserer Rechtsauffassung nach, mit dem EU-Beihilferecht vollkommen konform gehen. Die Zuwendungen unterstützen kein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, sondern nur die Erbringung nicht-wirtschaftlicher wohlfahrtspflegerischer Aufgaben im allgemeinen Interesse.

Abschließend ist festzustellen, dass die freigemeinnützigen Einrichtungsträger und die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein schon heute vielfältige Funktionen erfüllen. Neben dem eigenen Angebot sozialer Dienste treten sie als Koordinator von Selbsthilfe- und Helfergruppen auf. Als Intermediär zwischen Staat und Bürger erschließen sie über Spenden und ehrenamtliche Arbeit private Hilfeleistung in erheblichem Umfang. Darüber hinaus ist und war die Freie Wohlfahrtspflege in der Vergangenheit Vorreiter im Aufbau neuartiger sozialer Dienste zur Bewältigung menschlicher und sozialer Not, auch in Schleswig-Holstein. Viele der heute verbreiteten sozialen Angebote sind in Reaktion auf soziale Bedarfe und Nöte von Mitgliedsorganisationen der Wohlfahrtsverbände entwickelt worden, teilweise lange bevor eine sozialrechtlich abgesicherte Finanzierung aus Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ihre weite Verbreitung ermöglichte. In ihrer Funktion der Sozialanwaltschaft ist sie zugleich Sprachrohr und Interessenvertretung der sozial Bedürftigen gegenüber Staat und Gesellschaft. Dabei wahren und vertreten Sie die Interessen nicht nur jener Menschen, die am Rande unserer Gesellschaft stehen, sondern auch jener, die in der Mitte der Gesellschaft stehen, aber zunehmend verunsichert oder sozial bedroht sind. Die Wohlfahrtsverbände setzen sich dafür ein, dass allen Menschen in

Schleswig-Holstein Teilhabe, Solidarität und Gerechtigkeit widerfährt.

Und wie schon erwähnt, spielen Wohlfahrtsverbände gerade in der Organisation ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements eine gewichtige Rolle. In ihnen engagieren sich Betroffene und sozialpolitisch interessierte Personen; sie motivieren Bürgerinnen und Bürger, sich für soziale Fragen zu interessieren und konkrete Hilfe anzubieten.

Die freien Wohlfahrtsverbände sind eben nicht „einfach nur Auftragnehmer“ staatlicher Aufträge und damit „Erfüllungsgehilfen“ der Leistungs- und Kostenträger, sondern erfüllen in einem wettbewerblichen Kontext eine zivilgesellschaftliche Rolle.

Es ist dringend an der Zeit, dass das Land, damit dies auch weiterhin gelingt, die gemeinnützigen Träger, als langfristigen und wichtigen Partner bei der Ausgestaltung des Sozialstaatsauftrages des Grundgesetzes anerkennt. Ein modernes und innovatives Wohlfahrtsgesetz, mit einer modernen Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, ist eine sozialpolitische Antwort auf die anstehenden gesellschaftlichen Herausforderungen. Es gilt mit einem neuverstandenen Subsidiaritätsprinzip neue und alte Formen der Selbstorganisation, verbunden mit Bürgerbeteiligung, zu stärken und damit das Zusammenspiel von Professionellen, Familienangehörigen, Freunden und bürgerschaftlich engagierten Menschen zu fördern. Es geht um eine aktive und auf die Zukunft ausgerichtete Ausgestaltung der Sozialpolitik im Land - mittels eines „Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein (WohlföGSH)“.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. bietet für den weiteren Prozess gerne ihre konstruktive Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen


Torsten Geerds
LAG-Vorstand


Heiko Naß
stellv. Vorsitzender